

Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schauenburg vom 13.07.1989 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.05.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Schauenburg folgende

G e b ü h r e n o r d n u n g

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Schauenburg vom 13.07.1989 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung und für die Unterhaltung der Friedhöfe sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach den §§ 8 – 14 dieser Gebührenordnung werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalls beziehungsweise mit der Beantragung der Leistung. Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Schauenburg zu zahlen.
- (2) Die Gebühr nach § 15 dieser Gebührenordnung ist sofort nach Zustellung der Jahresberechtigungskarte fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 15 a dieser Gebührenordnung sind am 01.07. eines Jahres zu entrichten.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151 ff) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 - 15 a dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren nach den gültigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8 Bestattungsgebühren

- (1) Für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 1.045,30 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 1.265,30 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte
 - 2.1) Erstbestattung 1.265,30 €
 - 2.2) jede weitere Bestattung 1.302,00 €
 - 3) in einem anonymen Reihengrab 1.265,30 €
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 554,20 €
 - b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 554,20 €
 - c) in einer Grabstätte für Erdbestattungen 583,60 €
 - d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 554,20 €
 - e) in einer Rasenurnenreihengrabstätte 554,20 €
- (4) Für die Gestellung von Trägern wird folgende Gebühr je Träger erhoben 30,50 €
- (5) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für eine Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu zahlen ist.
- (6) Für die Bestattung vom standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, sind die tatsächlich entstehenden Kosten durch den Antragsteller zu tragen.
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Nutzung bei Trauerfeier
In der Gebühr sind die Kosten für
Reinigung der Friedhofshalle enthalten. | 180,00 € |
| (2) | Aufbewahrung einer Leiche
je Tag | 58,30 € |
| (3) | Nutzung des Kühlraumes
je Tag | 14,80 € |

§ 10 Umbettungsgebühren

- (1) Beantragte Umbettungen bei Erdbestattungen können nur durch Beauftragte (Fachinstitute) erfolgen. Die entstehenden Kosten sind der Friedhofsverwaltung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von
- 161,20 €
- vom Antragsteller zu erstatten.

- (2) Für Umbettungen einer Aschurne durch die Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Bei Umbettung einer Aschurne

a) innerhalb desselben Friedhofs

b) auf einen anderen Friedhof

1) innerhalb der Gemeinde

2) in eine andere Stadt/Gemeinde

sind die tatsächlich entstehenden Kosten durch den Antragsteller zu tragen.

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer einstelligen Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren sowie Zukauf jeder weiteren Grabstelle werden folgende Gebühren erhoben:
Je Grabstelle | 767,90 € |
| (2) | Für die Überlassung einer zweistelligen Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
Je Grabstätte | 1.535,80 € |

- | | | |
|-----|--|----------|
| (3) | Für die Überlassung einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte werden erhoben: | |
| | Je Grabstätte | 144,00 € |
| (4) | Für die Überlassung einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätte werden erhoben: | |
| | Je Grabstätte | 284,00 € |
| (5) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) bei einstelligen Wahlgrabstätten | |
| | je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 18,90 € |
| | b) bei zweistelligen Wahlgrabstätten | |
| | je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 37,80 € |
| | c) bei einstelligen Urnenwahlgrabstätten | |
| | je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 3,60 € |
| | d) bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten | |
| | je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 7,10 € |
| (6) | Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend. | |

§ 12
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 321,30 € |
| | b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 628,60 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben | 120,00 € |
| (3) | Für die Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte werden erhoben | 206,00 € |
| (4) | Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 90,00 € |

- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) bei Reihengrabstätten
(Verstorbener bis zum vollendeten
5. Lebensjahr) | 8,80 € |
| b) bei Reihengrabstätten
(Verstorbener ab dem vollendeten
5. Lebensjahr) | 14,30 € |
| c) bei Urnenreihengrabstätten | 4,00 € |
| d) bei anonymen Urnenreihengrabstätten | 3,00 € |
| e) bei Rasenurnenreihengrabstätten | 10,30 € |

§ 13 Gebühren für Grabräumung

- (1) Werden Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung geräumt, werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. Für eine Komplett -Räumung | |
| a) eines Erd - Einzelgrabes | 442,90 € |
| b) eines Erd - Wahlgrabes | 466,30 € |
| c) eines Urnengrabes | 337,50 € |

Eine Räumung durch die Friedhofsverwaltung ist erforderlich, wenn

- a) die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Auf-forderung nicht nachkommen
 - b) wenn die Friedhofsverwaltung von den Berechtigten einen Auftrag zur Räu-mung der Grabstelle erhält und
 - c) wenn ungepflegten Grabstätten nach § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schauenburg eingeebnet werden müssen.
- (2) Bei einer Teilräumung durch die Friedhofsverwaltung sind die tatsächlich ent-stehenden Kosten durch den Antragsteller zu tragen.

§ 14
Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von
Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen
Anlagen

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 130,40 € erhoben.

§ 15
Sonstige Gebühren

Für die Ausstellung einer Jahresberechtigungskarte nach § 7 (5) der Friedhofsordnung wird eine Gebühr von 43,00 € erhoben.

§ 15 a
Jährliche Friedhofsgebühr

- (1) Für die am 01.01. eines Jahres auf den Friedhöfen der Gemeinde Schauenburg vorhandenen Grabstellen ist eine jährliche Gebühr für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind mit den Bestattungsgebühren in einer Summe zu entrichten.
- (2) Die jährlich zu entrichtende Gebühr beträgt bei:

Reihengräbern

für Personen bis zu 5 Jahren	10,20 €
für Personen über 5 Jahren	16,60 €

Wahlgräbern

Einstellige Wahlgräber je Grabstelle	23,50 €
zweistellige Wahlgräber je Grabstätte	47,10 €

Urnengräber

Reihengrab	4,70 €
Wahlgrab je Grabstelle	3,10 €
zweistelliges Wahlgrab je Grabstätte	6,20 €
anonymes Urnenreihengrab	3,50 €
Rasenuarnenreihengrab	3,50 €

- (3) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer des Grabes zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen der Grabstelle) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 11 der Friedhofsordnung) zu entrichten.

§ 16 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schauenburg). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 15 a (Jährliche Friedhofsgebühr) tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft. Die übrigen §§ und die restlichen Satzungsregelungen treten zum 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16. Juni 1996 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schauenburg, 23.05.2013

Gimmler, Bürgermeisterin